

Gemeinde Lauterach



Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18, des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

7. Satzung vom 11.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 21.10.2013

§ 1

§ 22 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Gemeinde einsammelt

- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen bei einem Behältervolumen
- | | |
|---|--------------------------|
| a) mit 35 Liter Rauminhalt für 1-Personen-Haushalte | 111,00 € jährlich |
| b) mit 35 Liter Rauminhalt | 136,00 € jährlich |
| c) mit 50 Liter Rauminhalt | 173,00 € jährlich |
- (3) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke ist durch den Kauf eines Sackes abgegolten. **Der Kaufpreis beträgt pro Sack 3,90 €.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/ oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Ausgefertigt:

Lauterach, 11.12.2020

Gez. Bernhard Ritzler, Bürgermeister